



1. Rechtsgrundlagen

§ 6 Abs. 1 Sozialhilfegesetz (SHG, Reg.-R. 8)
§ 12 Buchst. a Sozialhilfeverordnung (SHV, Reg.-Nr. 9)
Art. 3 Zuständigkeitsgesetz (ZUG, Reg.-Nr. 6)

2. Laufende AHV-Mindestbeiträge

Unterstützungen werden gemäss § 6 Abs. 1 SHG unter anderem an die Aufwendungen für obligatorische Versicherungen gewährt. Als Aufwendungen für obligatorische Versicherungen gelten gemäss § 12 Buchst. a SHV der laufende Mindestbeitrag der AHV.

3. Erlassgesuch

Die Sozialhilfebehörde hat bei der AHV/IV-Stelle ein Erlassgesuch einzureichen, aufgrund dessen die Beteiligung der Gemeinde an den ausstehenden AHV-Beiträgen festgelegt wird (vgl. auch Subsidiaritätsprinzip, § 5 SHG).

Gemäss Art. 10 Abs. 2 AHVG (SR 831.10) bezahlen Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder unterstützt werden, den Mindestbeitrag. Der Mindestbeitrag, dessen Bezahlung für einen obligatorisch Versicherten eine grosse Härte bedeutet, kann gemäss Art. 11 Abs. 2 AHVG erlassen werden, wenn ein begründetes Gesuch vorliegt. Für diese Versicherten bezahlt die Wohnsitzgemeinde - nicht die Sozialhilfe - den Mindestbeitrag.

4. AHV-Mindestbeiträge im interkantonalen Verhältnis

AHV-Mindestbeiträge gemäss Art. 28 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) gelten interkantonal nicht als Unterstützungs- sondern als Subventionsleistungen (Art. 3 Abs. 2 ZUG). Deshalb können sie nicht an den Heimatkanton weiterverrechnet werden.